

# Gemeinde Kalkhorst

<b>Mitteilungsvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>GV Kalkh/17/11606</b>			
Federführend: Zentrale Dienste	Status: öffentlich Datum: 18.05.2017 Verfasser: Mareen Tech			
<b>Beschluss über die Festsetzung der Gemeindegewohnsitz- und Elternanteile für die Kindertagesstätte Kalkhorst ab dem 01.04.2017</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst				

## Sachverhalt:

Nach § 16 des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) müssen zwischen dem Träger der Jugendhilfe (Landkreis Nordwestmecklenburg) und dem Träger von Kindertageseinrichtungen (hier Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e. V.) Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen über die Erbringung von Leistungen abgeschlossen werden. In diesen Vereinbarungen werden die Kosten je Betreuungsplatz festgeschrieben. Die Gemeindegewohnsitz- und Elternanteile sind durch die Wohnsitzgemeinde (hier Gemeinde Kalkhorst) festzulegen.

Das Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e. V. legte am 08. März 2017 eine neue Kostenkalkulation für die Kindertageseinrichtung Kalkhorst vor und informierte, dass die tarifliche Erhöhung der Gehälter höhere Kosten nach sich zieht und somit eine neue Entgeltverhandlung notwendig wird.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg, das Jugendhilfezentrum „Käthe Kollwitz“ Rehna e. V. und die Gemeinde Kalkhorst einigten sich darauf, auf die Entgeltverhandlung zu verzichten und die neuen Gemeindegewohnsitz- und Elternanteile im Umlaufverfahren festzusetzen.

Die Wohnsitzgemeinde muss nach den Vorschriften des KiföG M-V mindestens einen Anteil in Höhe von 50 % der nicht gedeckten Kosten an den Platzkosten tragen. Die Gemeinde Kalkhorst hatte bisher den Gemeindegewohnsitzanteil auf den Mindestanteil von 50 % festgesetzt.

Da sich die Gemeinde Kalkhorst gemäß § 43 KV M-V in der Haushaltskonsolidierung befindet, sollten die freiwilligen Leistungen weiterhin auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Hinsichtlich der neuen Kalkulation wird die Festsetzung des Gemeindeanteils auf eine Mindestbeteiligung von 50 % erneut empfohlen. Sollte die Gemeinde eine höhere wie die gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung in Höhe von 50 % wünschen, müsste ein Beschluss durch die Gemeindevertretung gefasst werden.

Die Entgelte ab dem 1. April 2017 stellen sich wie folgt dar:

Betreuungsart	Platzkosten gesamt	Förderung Land/Land- kreis	Gemein- deanteil	Eltern- anteil	Abzgl. Zu- schuss für Krippe = Elternanteil	Erhöhung im Vergleich zum Entgelt bis 31.03.2017 je- weils für Ge- meinde und El- tern
Krippe ganztags	811,49 €	277,00 €	<b>267,25 €</b>	267,24 €	<b>167,24 €</b>	19,63 €
Krippe Teilzeit	525,97 €	161,00 €	<b>182,49 €</b>	182,48 €	<b>122,48 €</b>	14,00 €
Krippe halbtags	383,21 €	100,00 €	<b>141,61 €</b>	141,60 €	<b>101,60 €</b>	11,17 €
Kinder- garten ganztags	419,50 €	146,00 €	<b>136,75 €</b>	<b>136,75 €</b>		12,32 €
Kinder- garten Teilzeit	291,58 €	83,00 €	<b>104,29 €</b>	<b>104,29 €</b>		9,93 €
Kinder- garten halbtags	227,60 €	48,00 €	<b>89,80 €</b>	<b>89,80 €</b>		8,73 €
Hort ganztags	278,81 €	94,00 €	<b>92,41 €</b>	<b>92,40 €</b>		10,05 €
Hort Teilzeit	189,99 €	52,00 €	<b>69,00 €</b>	<b>68,99 €</b>		8,61 €